



Presseinformation

zur 18. Sitzung des Kreistages
am 01.10.2018

TOP 2.7

Sachstand Neuordnung der Tarifzonen zum 01.01.2019

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation:

Die Tarifstruktur des VGN ist sehr feingliedrig angelegt um eine größtmögliche Tarifgerechtigkeit zu erreichen. Die um die Kernorte Nürnberg, Fürth und Erlangen ringförmig angeordneten zahlreichen Tarifzonen - wiederum in der Regel aus zwei Teilzonen bestehend - ermöglichen eine differenzierte Abstufung bei der Preisbildung, führen jedoch zu größerer Unübersichtlichkeit bei der Ermittlung des Fahrpreises für die Nutzer.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss befürwortete die Änderung der Tarifzonen im Landkreis und beauftragte die Verwaltung mit Beschluss vom 22.09.2015 fünf Varianten näher zu untersuchen, um eine Vereinfachung zu erreichen und damit den ÖPNV im Landkreis einfacher und attraktiver zu gestalten.

Ziel war, die bislang 20 Tarifzonen zu reduzieren und Haupt- und Teilorte in einer Zone zusammenzulegen.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 05.12.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, die Änderungen der Tarifzonen auf Basis der Variante 4 in die VGN Gremien einzubringen und den Abschluss von Vereinbarungen mit dem VGN bzw. den Verkehrsunternehmen umzusetzen. Durch die Umsetzung der Variante 4 kann eine Reduzierung auf 5 Tarifzonen erfolgen.

II. Sachstand:

Am 05.07.2018 wurde die Neuordnung der Tarifzonen in der Gesellschafterversammlung des VGN sowie am 26.07.2018 im Grundvertragsausschuss einstimmig beschlossen, so dass die Neuordnung zum 01.01.2019 umgesetzt werden kann.

Durch die Neuordnung der Tarifzonen entstehen den Unternehmern Mindereinnahmen in Höhe von ca. 612.660 € jährlich, die durch den Landkreis ausgeglichen werden müssen. Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 127.619,00 € die durch die Reduzierung des Defizitausgleiches im Rahmen der Bruttoverträge den Haushalt des Landkreises in den darauffolgenden Jahren entlasten. Je nach Fahrgastzahlen können diese Beträge in den Folgejahren variieren.

Werden Verkehrsleistungen neu ausgeschrieben, können die Ausgleichsleistungen entfallen. Ergeben sich aufgrund der Neuordnung der Tarifzonen auf einer Linie Mindereinnahmen, trägt diese ab Neuerteilung der Konzession bei eigenwirtschaftlichen Verkehren und Leistungserbringung im Rahmen von Nettoverträgen das jeweilige Verkehrsunternehmen. Wird die Verkehrsleistung – wie bei uns im Regelfall – durch ein Verkehrsunternehmen im Rahmen

eines Bruttovertrags mit dem Aufgabenträger erbracht, trägt Mindereinnahmen ab diesem Zeitpunkt der jeweilige Aufgabenträger in Form von höheren Zuschüssen, also der Landkreis Fürth im Bereich ÖPNV und der Freistaat Bayern in Form der Bayerischen Eisenbahngesellschaft im Bereich SPNV.

Der DB AG entstehen bspw. durch die Neuordnung der Tarifzonen insgesamt Mindereinnahmen in Höhe von ca. 340.000 € jährlich, wobei die höchsten Beträge den Linien R1 (ca. 130.000 €/Jahr) und R11 (ca. 150.000 €/Jahr) zuzuordnen sind. Die Linie R1 wird ab Dezember 2021 neu vergeben, die Linie R11 ab Mitte 2031. Ab diesen Zeitpunkten entfallen die Ausgleichsleistungen für den Landkreis Fürth.

Der erforderliche Vertrag über die vom Landkreis zu zahlenden Ausgleichsleistungen mit dem VGN bzw. den Verkehrsunternehmen wurde am 24.09.2018 durch Herrn Landrat Dießl und den Geschäftsführern des VGN, Herrn Mäder und Herrn Haasler unterzeichnet.

Die benötigten Haushaltsmittel wurden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2019 ff. berücksichtigt.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis werden Mitte November 2018 umfassend über Neuordnung der Tarifzonen unterrichtet. Durch das Sachgebiet ÖPNV/Schülerbeförderung wird explizit für jede landkreisangehörige Kommune ein Wegweiser erstellt.

Zusätzlich werden die Bürgerinnen und Bürger Anfang Dezember 2018 ausführlich durch den VGN und die Verwaltung des Landkreises über die Änderung der Tarifzonen informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt Kenntnis.